

Kapitel 07 090
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)		EUR	EUR

**07 090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber
und Bürgerkriegsflüchtlinge**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

n e u

119 24	249	Einnahmen aus Rückflüssen im Zusammenhang mit Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.	—	—	—
---------------	------------	---	---	---	---

neuer Vermerk: Siehe Haushaltsvermerk Nr. 8 bei Kapitel 07 090 Titel 633 24.

Gesamteinnahmen Kapitel 07 090.	6 991 000	—	6 991 000
--	------------------	---	------------------

A u s g a b e n

geändert: 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben dieses Kapitels gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen ist der Ansatz des Titels 633 24.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 01	249	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	36 639 300	+40 093 500	76 732 800
		Verpflichtungsermächtigung:			
		bisher	mehr / weniger		neu
		—	+9 969 400		9 969 400
547 10	249	Ausgaben für die Betreuung von Bewohnern von Aufnahmeeinrichtungen des Landes.	321 312 900	+34 000 000	355 312 900
547 11	249	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . .	1 000 000	+4 394 100	5 394 100

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

n e u

633 24	249	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine.	—	+430 800 000	430 800 000
<i>neuer Vermerk:</i>		1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Kapitel 20 010 Titel 015 33 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.			
<i>neuer Vermerk:</i>		2. Ausgaben dürfen bereits vor Eingang der Einnahmen des Bundes geleistet werden, soweit eine verbindliche Zusage vorliegt, dass die Zahlung des Bundes noch bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgt.			
<i>neuer Vermerk:</i>		3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
<i>neuer Vermerk:</i>		4. Die Mittel werden in Höhe von 323 100 000 Euro als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
<i>neuer Vermerk:</i>		5. Die Mittel der fachbezogenen Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 werden in Höhe von 215 400 000 Euro in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz an die Gemeinden ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die die Gemeinden als am Stichtag 27. April 2022 anwesend gemeldet haben im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der in den Gemeinden berücksichtigungsfähigen Personen. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, - die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen; - die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen; - die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben; - die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben.			
<i>neuer Vermerk:</i>		6. Die Mittel der fachbezogenen Pauschale gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 werden in Höhe von 107 700 000 Euro in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz an die Gemeinden ausgezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen, die die Gemeinden als am Stichtag 31. Mai 2022 anwesend gemeldet haben im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der in den Gemeinden berücksichtigungsfähigen Personen. Zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören aus der Ukraine ab dem 24. Februar 2022 (bzw. maximal 90 Tage zuvor) Geflüchtete, - die bereits registriert sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG besitzen; - die eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG besitzen; - die noch nicht registriert sind, aber einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, ohne bislang eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung erhalten zu haben; - die gegenüber der Kommune ein Schutzgesuch geäußert haben, aber bislang weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt noch einen Asylantrag gestellt haben.			
<i>neuer Vermerk:</i>		7. Abweichend von § 29 Absatz 4 Haushaltsgesetz ist der Einsatz der Pauschalmittel bis zum 31. Dezember des Folgejahres zulässig und eine rechtsverbindliche Erklärung zur Verwendung zum 15. März des Jahres 2024 vorzulegen.			
<i>neuer Vermerk:</i>		8. Einnahmen bei Titel 119 24 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.			
<i>neuer Vermerk:</i>		9. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 33.			
		Begründung: Zur Mitte des Jahres wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in zwei Tranchen insgesamt 323,1 Mio. Euro Mittel als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. Mit der Bewilligung der Mittel wurde festgelegt, dass diese bis zum 31.12.2022 zu verwenden sind. Abweichend davon soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden ermöglicht werden, die Mittel auch noch im Jahr 2023 verwenden zu können, falls dies nötig ist. Indem der Nachweis der Verwendung erst in 2024 erbracht werden muss, wird der dem Verwaltungsverfahren geschuldete Arbeitsaufwand für die Gemeinden und Gemeindeverbände zeitlich entzerrt.			
633 40	249	Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmege- setz.	371 980 000	+483 000 000	854 980 000

Kapitel 07 090
Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			
Ausgaben für Investitionen				
711 01 249	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.	—	+12 004 000	12 004 000
	Gesamtausgaben Kapitel 07 090.	1 242 825 300	+1 004 291 600	2 247 116 900
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 090.	381 150 000	+9 969 400	391 119 400